

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Berlin

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Richter am BGH a.D.  
Dr. Joachim Siol,  
Ettlingen

## AUS DEM INHALT:

Seite 901

Leoni Grimme und Dr. Julia v. Buttler, LL.M.,  
Frankfurt a.M.

Neue Entwicklungen in der Ad-hoc-Publizität

Seite 910

Hans Henning Hoff, Hamburg

Aktioptionen für Aufsichtsräte über § 71 Abs. 1 Nr. 8  
AktG?

Seite 914

BGH, 26. 3. 2003

Zur Nichtigkeit eines Treuhandvertrages wegen Verstoßes  
gegen das Rechtsberatungsgesetz

Seite 916

BGH, 18. 3. 2003

Zur Frage, ob ein Realkredit zu „üblichen Bedingungen“  
i.S. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG abgesichert ist

Seite 918

BGH, 18. 3. 2003

Nichtigkeit einer Vollmacht, die aufgrund eines gegen  
das Rechtsberatungsgesetz verstoßenden Treuhand-  
vertrags dem Treuhänder erteilt wird; zu den Aufklärungs-  
pflichten der finanzierenden Bank bei steuersparenden  
Bauherren- und Erwerbermodellen

Seite 922

BGH, 18. 3. 2003

Kein Anspruch auf Überziehungszinsen aufgrund Nr. 18  
AGB-Sparkassen; zur Frage des Anspruchs auf Zahlung  
von Überziehungszinsen bei Vereinbarung der Berechti-  
gung weiterer Kapitalnutzung trotz Ablaufs des Kredit-  
vertrags

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Leoni Grimme und Dr. Julia v. Buttlar, LL.M., Frankfurt a.M.

Neue Entwicklungen in der Ad-hoc-Publizität  
– Vom Vierten Finanzmarktförderungsgesetz zur Marktmissbrauchsrichtlinie – 901

Hans Henning Hoff, Hamburg

Aktioptionen für Aufsichtsräte über § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG? 910

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

Bundesgerichtshof 26. 3. 2003 Zur Nichtigkeit eines Treuhandvertrages wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz 914

Bundesgerichtshof 18. 3. 2003 Zur Frage, ob ein Realkredit zu „üblichen Bedingungen“ i.S. des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG abgesichert ist 916

Bundesgerichtshof 18. 3. 2003 Nichtigkeit einer Vollmacht, die aufgrund eines gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßenden Treuhandvertrags dem Treuhänder erteilt wird; zu den Aufklärungspflichten der finanzierenden Bank bei steuersparenden Bauherren- und Erwerbmodellen 918

Bundesgerichtshof 18. 3. 2003 Kein Anspruch auf Überziehungszinsen aufgrund Nr. 18 AGB-Sparkassen; zur Frage des Anspruchs auf Zahlung von Überziehungszinsen bei Vereinbarung der Berechtigung weiterer Kapitalnutzung trotz Ablaufs des Kreditvertrags 922

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 24. 3. 2003 Zur Frage, ob der Streit über die Mitgliedschaft in einer Publikums-KG mit der Gesellschaft oder unter den Gesellschaftern auszutragen ist; zu den Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft in einer KG, wenn ein Kommanditist seine von der Gesellschaft bewirtschaftete Eigentumswohnung verkauft 925

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 18. 6. 2002 Zur Erstattungsfähigkeit der Erhöhungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO beim Aktivprozess der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft 927

Bundesgerichtshof 12. 12. 2002 Wegfall der sekundären Hinweispflicht des regresspflichtigen Anwalts bei anderweitiger anwaltlicher Beratung 928

Bundesgerichtshof 20. 6. 2002 Zur Auslegung eines verjährungsunterbrechenden Anerkenntnisses des Schuldners 930

Bundesgerichtshof 9. 1. 2003 Zur „betreuenden“ Belehrungspflicht des Urkundsnotars gegenüber einem nur mittelbar Beteiligten 932

Bundesgerichtshof 23. 1. 2003 Zu den Pflichten eines Steuerberaters, der den Auftrag übernimmt, zur Beseitigung eines von ihm verursachten Schadens den steuerbegünstigten Ankauf einer Immobilie persönlich zu überwachen und zu kontrollieren 936

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	20. 2. 2003	Zur Frage der Pfändbarkeit des Rückübertragungsanspruchs, den sich der Schuldner bei der unentgeltlichen Übertragung seines Grundstücks auf seine Ehefrau vorbehalten hat	940
Bundesgerichtshof	20. 3. 2003	Maßgeblichkeit der vor der öffentlichen Bekanntmachung des Insolvenzeröffnungsbeschlusses erfolgten Zustellung für die Berechnung der Rechtsmittelfristen; Erleichterung der Zustellung durch Aufgabe zur Post	942
Bundesgerichtshof	3. 4. 2003	Meistgebot in der Zwangsversteigerung von Grundstücken (nebst Zubehör) als Nettobetrag	943
Bundesgerichtshof	14. 3. 2003	Zur Ablehnung eines Rechtspflegers im Zwangsversteigerungsverfahren	946

## Sonstiges

Bundesgerichtshof	27. 2. 2003	Keine Rechtsbeschwerde im Verfahren auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	947
-------------------	-------------	--	-----

## Berichtigung

Kieth		Die zivil- und strafrechtliche Haftung von Vorstandsmitgliedern eines Kreditinstituts für riskante Kreditgeschäfte	948
-------	--	--	-----

## Bücherschau

Alastair Hudson	The Law on Financial Derivatives	948
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim	

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Chefsyndikus der Hamburgischen Landesbank, Hamburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhof, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorfer Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,39 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 7,45 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV